

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 13.02.2014 - Nr. 31.1-6100/64
betreffend:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan

Nr. 64 „Am Reitfeld“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzing hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 beschlossen, das Bauleitplanverfahren für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 64 „Am Reitfeld“ einzuleiten.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 21.01.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan, sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 23.03.2015 im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, Zimmer 102) während der allgemeinen Dienststunden (Öffnungszeiten) für jedermanns Einsicht öffentlich aus.


Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Lärmgutachten vgl. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde
Tiere	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Umweltbericht) vgl. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Boden	Bodengrunduntersuchung
Wasser	Hang-/ Grundwasser und Schmutz-/ Niederschlagswasser vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg
Kultur- und sonstige Schutzgüter	Betroffene Denkmale bei anderen Einrichtungen (Begründung) vgl. Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
Landschafts- und sonstige Pläne	Hinweis auf Landschaftsplan der Gemeinde
Wechselwirkungen	Hinweis auf Darstellung im Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist kann **jedermann** Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dann ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm neue Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, also hätten geltend gemacht werden können.

Sinzing, den 12.02.2015
Gemeinde Sinzing


Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 13.02.2015

abgenommen, am 24.03.2015
.....
(Dienstbezeichnung)